



Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der am 18.09.1910 gegründete Verein führt den Namen **Turn- und Spielverein Rischenau von 1910 e.V.** und ist unter diesem Namen im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 32676 Lügde, Ortsteil Rischenau

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in körperlicher und geistiger Hinsicht und der sportlichen Jugendhilfe und wird insbesondere verwirklicht durch

- 1) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
- 2) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
- 3) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
- 4) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen
- 5) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
- 6) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
- 7) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften

§ 4 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein führt als Mitglieder
 - a) ordentliche Mitglieder (ab vollendetem 18. Lebensjahr)
 - b) Kinder (bis einschl. 13 Jahre)
 - c) Jugendliche (14 - 17 Jahre)
 - d) Ehrenmitglieder

- 2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
- 3) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
- 4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; im Berufungsfall die Mitgliederversammlung gem. § 9 dieser Satzung

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod oder Auflösung der juristischen Person;
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
 - c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt hat;
 - d) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
- 2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 7 Beiträge

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrags legt die Mitgliederversammlung fest.
- 2) Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 8 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Abteilungen, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstands einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der öffentlichen Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins oder in der regionalen Presse sowie dem Aushang an ortsbekanntem Anlaufstellen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dieses ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- 5) Dringlichkeitsanträge dürfen nur angenommen werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie als Punkt in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen.

- 6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 9) Jedes Mitglied, ab Vollendung des 18. Lebensjahres, hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- 10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 11) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 12) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem/den (maximal zwei) 2. Vorsitzenden sowie dem/der 1. Geschäftsführer(in) und dem/der 1. Kassenwart(in). Mindestens zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) die/der 1. Vorsitzende
 - b) die/der 2. Vorsitzende(n)
 - c) die/der 1. Geschäftsführer(in)
 - d) die/der 1. Kassenwart(in)
 - e) die/der Jugendwart(in)
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- 5) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
- 6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- 8) Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
- 9) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
 - b) die/der 2. Geschäftsführer/in
 - c) die/der 2. Kassierer/in
 - d) die Abteilungsleiter
 - e) die Übungsleiter
 - f) die Betreuer
- 10) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Gremiumsmitglieder.

§ 11 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Die Wahl sollte im jährlichen Wechsel erfolgen, so dass jeweils ein bisheriger und ein neuer Prüfer die Prüfung durchführen.
- 2) Wiederwahl ist unzulässig.
- 3) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- 4) Die Kassenprüfung muss mindestens einmal jährlich durchgeführt werden und ist zu protokollieren.
- 5) Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Organisation

- 1) Der Verein regelt seine Angelegenheiten ergänzend zu dieser Satzung durch Ordnungen und Richtlinien.

§ 13 Auflösung des Vereins / Auflösungsbestimmung

- 1) Die Mitgliederversammlung, in der über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens beschlossen werden soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird diese Mitgliederzahl nicht erreicht, so ist binnen zwei Wochen, aber nicht vor Ablauf von 8 Tagen eine neue Versammlung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
- 2) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen sowie die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens, ist eine 3/4-Mehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

§ 14 Salvatorische Klausel

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 2) Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung weitest möglich entspricht.

§ 15 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Satzungen aufgehoben.

Rischenau, den 25. März 2015

1. Vorsitzender
Detlef Töberich

2. Vorsitzender
Stephan Mehnert

1. Geschäftsführer
Martin Eichmann

1. Kassenwart
Daniel Biastoch